

Geschäftszahlen:

BMAFJ: 2021-0.062.896

BMF: 2021-0.063.782

BMSGPK: 2021-0.063.501

## Vortrag an den Ministerrat

### Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021

Home-Office ...

Was erwartet uns im  
Gesetz?

Wer bezahlt die

Arbeitsmittel (Laptop,  
Strom, Internetprovider)?

Aus Vortrag an den **Ministerrat vom 27.1.2021** lassen sich einige Punkte ableiten, die für **Unternehmer** und auch **beschäftigte Personen** im Rahmen des **Home-Office** wesentlich sein werden:

#### 6. Arbeitsmittel

In Entsprechung des § 1014 ABGB stellen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für die Arbeit im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (inkl. Datenverbindung) zur Verfügung. Stattdessen kann die Verwendung von mitarbeitereigenen Arbeitsmitteln vereinbart werden. Hierfür ist eine angemessene (Pauschal)Abgeltung zu leisten.

#### Arbeitsmittel kommen vom Arbeitgeber

Die Regelung ist nicht anders wie in der „Präsenzarbeit“ an der Betriebsstätte. Niemand käme auf die Idee, dass beschäftigte Personen die Computer, die Drucker oder Papier „in die Arbeit mitnehmen“, und dann dort aufstellen, um ihren Pflichten als Dienstnehmer\*Innen nachkommen zu können.

Beim „**Home-Office**“ oder „**mobile working**“ wird diese Frage dennoch gestellt, und auch juristisch diskutiert, obwohl es mE an sich klar ist, wer für welche Leistungen verantwortlich ist.

**Grundsätzlich** müssen die **Arbeitgeber** den **Dienstnehmer\*Innen** die **Arbeitsmittel** (Laptop, Computer, Smartphone) **zur Verfügung stellen**, damit diese nicht private

Arbeitsmittel (Bring-Your-Own-Device) einsetzen müssen, um die ihre Aufgaben zu erledigen.

## Datenschutz

Auch aus **datenschutzrechtlicher Sicht** erscheint es zweckmäßig, dass die Mitarbeiter\*Innen **Arbeitsmittel** verwenden, die vom Arbeitgeber (als Verantwortlichen iSd DSGVO) kontrolliert werden können. Wir haben uns mit dem Thema „[Datenschutz im Home-Office](#)“ bereits beschäftigt.

### Arbeitsmittel abseits der „Hardware“

Nicht nur **Hardware**, auch **Papier**, **Strom** oder die **Internetverbindung** sind nötig, damit gearbeitet werden kann.

Ein Arbeitgeber kann daher zB einen mobilen Internetanschluss für die dienstliche Verwendung zur Verfügung stellen. Wenn Dienstnehmer\*Innen ihren **eigenen (privaten) Provider** verwenden, dann hat der Arbeitgeber dafür **Ersatz** zu leisten.

Problematisch sehe ich dabei, dass die Mitarbeiter\*Innen auch jetzt meist schon über einen Internetzugang verfügen, und wenn dieser eine Flat-Rate beinhaltet, dann kommt es durch die Verwendung für betriebliche Zwecke meist nicht zu einer Erhöhung der Ausgabe der Mitarbeiter\*Innen.

Es bietet sich an in der Home-Office-Vereinbarung klare Regelungen dazu zu treffen, zB durch einen pauschalen Ersatz des Arbeitgebers an die Dienstnehmer\*Innen.

### Höhe des Ersatzbetrages für den Einsatz eigener Arbeitsmittel

Wie daher der pauschale Ersatz zu bemessen ist, ist mE noch nicht geklärt.

Die **Arbeiterkammer** vertritt dabei die Ansicht, dass neben Kosten für **Internetverbindung** als Arbeitsmittel auch diejenigen für **Strom** zu ersetzen sein wird, und hält zB einen **Ersatz von EUR 25,00 pro Monat** für angemessen.

Wenn daher eine Vereinbarung zum Kostenersatz getroffen wird, dann sollte klar und deutlich der Umfang der Arbeitsmittel, die von den Mitarbeiter\*Innen selbst zu stellen sind, definiert werden, und im Gegenzug der Ersatzbetrag auch festgelegt werden.